



Informationen zur Steuerberaterprüfung

Formulare

Anträge für die **Zulassung** zur Steuerberaterprüfung, zur **Eignungsprüfung**, zur **Befreiung** von der Steuerberaterprüfung sowie Anträge auf **verbindliche Auskunft** haben mittels eines Online-Antrages zu erfolgen, welcher jeweils auf der Homepage der Steuerberaterkammer München abgerufen werden kann. Der Antrag ist zunächst online an die Steuerberaterkammer München zu übermitteln, anschließend auszudrucken und zusammen mit den weiteren Nachweisen unterschrieben per Post bei der Steuerberaterkammer München einzureichen.

Ansprechpartner

Telefonisch oder per E-Mail:

Ansprechpartner	Tel.	Email
Tuyen Dinh	089 157902-49	t.dinh@stbk-muc.de
Lisa Paulus	089 157902-26	l.paulus@stbk-muc.de

Abgabetermin / Anmeldeschluss

Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung sind bis spätestens

30. April

des Prüfungsjahres in Papierform einzureichen.

Die Termine der schriftlichen Prüfung werden jeweils ein Jahr vorher in den Kammermitteilungen sowie auf der Homepage www.steuerberaterkammer-muenchen.de veröffentlicht. In der Regel finden die Prüfungen in der Woche nach der Feiertagswoche vom 3. Oktober von Dienstag bis Donnerstag statt.

Prüfungstermine

Die mündliche Prüfung wird i. d. R. im Zeitraum zwischen Ende Januar und Ende April des folgenden Jahres durchgeführt.

Gebühren

Zulassung / Befreiung / Verbindliche Auskunft jeweils **200 €**

Die Gebühr ist **bei Antragsstellung** an die Steuerberaterkammer zu überweisen. Nähere Angaben dazu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Anträgen.

Prüfungsgebühr **1.000 €**

Diese Gebühr ist **nach Zulassung** zur Prüfung zu entrichten

Verbindliche Auskunft

Haben Sie Zweifel, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Zulassung oder Befreiung von der Steuerberaterprüfung **persönlich** für Sie erfüllt sind, dann können Sie einen Antrag (Vordruck) auf verbindliche Auskunft stellen.

Auskünfte **allgemeiner** Art zur Steuerberaterprüfung können auch telefonisch oder durch E-Mail erteilt werden. Bitte informieren Sie sich aber zunächst auf unserer Internetseite: www.steuerberaterkammer-muenchen.de

Zulassungsvoraussetzungen

ALLE WEGE FÜHREN ZUR STEUERBERATERPRÜFUNG



* Praktische Tätigkeiten sind anrechenbar, soweit sie nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung ausgeübt worden sind.

Hinweis zum Studium

Folgende Hochschulstudiengänge erfüllen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 StBerG:

- abgeschlossenes – wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium
- anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung
- rechtswissenschaftliches Hochschulstudium

Praktische Tätigkeit

Die **praktische Tätigkeit** muss sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken (§ 36 Abs. 3 StBerG). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist darunter der Kernbereich der Berufstätigkeit des späteren Steuerberaters zu verstehen.

Zeitliche Abfolge der berufspraktischen Tätigkeit

Die Zeiten der praktischen Tätigkeit müssen bis zum ersten Prüfungstag erbracht sein. Berufspraktische Tätigkeiten können **erst nach** der fachlichen Berufsqualifikation geleistet werden.

Einzelfragen zur Zulassung

Freiberufliche Tätigkeit und sogenannte freie Mitarbeit können grundsätzlich auf die praktische Zeit angerechnet werden. Sie dürfen jedoch nicht selbständig im Sinne einer Eigenverantwortlichkeit und Weisungsunabhängigkeit handeln. Die Anerkennung dieser Tätigkeit setzt voraus, dass ein Steuerberater als Auftraggeber die Tätigkeit überwacht und hierfür im Außenverhältnis die Verantwortung übernimmt. Zu beachten ist dabei jedoch, dass bei einer fallbezogenen Abrechnung der Auftraggeber in aller Regel nicht in der Lage sein wird, eine Bescheinigung über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu erteilen. Diesbezügliche Unsicherheiten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Grundwehrdienst und Zivildienst werden grundsätzlich beim berufspraktischen Zulassungsweg auf die Zeiten der praktischen Tätigkeit angerechnet, soweit eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird.

Gesetzlicher Mutterschutz ist anrechenbar, nicht jedoch Erziehungsurlaub.

Unterbrechungen der Tätigkeit wie Lehrgänge, unbezahlter Urlaub, Zeitausgleich für Überstunden oder Bonusansprüche sowie unüblich lange Krankheitszeiten sind **nicht** anrechenbar.

Prüfung

Schriftliche Prüfung

Es werden drei Aufsichtsarbeiten an drei aufeinander folgenden Prüfungstagen auf folgenden Gebieten geschrieben:

- Verfahrensrecht und andere Steuerrechtsgebiete
- Ertragsteuern
- Buchführung und Bilanzwesen

Die Bearbeitungsdauer beträgt i. d. R. jeweils 6 Stunden.

Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden in einem Ladungsschreiben mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu entnehmen, der jedes Jahr einige Monate vor Prüfungsbeginn veröffentlicht wird und im Internet unter: www.steuerberaterkammer-muenchen.de im Downloadbereich abrufbar ist.

Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt der drei Aufsichtsarbeiten die Zahl 4,5 nicht übersteigt.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird schriftlich mitgeteilt. Haben Sie die Prüfung bestanden, so erhalten Sie die Ladung zur mündlichen Prüfung mit gleicher Post.

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung legen Sie i. d. R. zusammen mit drei weiteren Bewerbern vor einem Prüfungsausschuss ab. Diese beginnt mit einem kurzen Vortrag jedes Bewerbers. Hierzu erhalten Sie drei Themen zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit beträgt dreißig Minuten.

In sechs Abschnitten können Sie dann neben dem Steuerrecht im Handelsrecht, in Grundzügen des Bürgerlichen Rechts, sowie des Gesellschafts- und Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft geprüft werden. Weitere Prüfungsgebiete sind Betriebswirtschaft und Rechnungswesen, Volkswirtschaft und Berufsrecht.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Gesamtnoten für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil die Zahl 4,15 nicht übersteigt.

Einzelfragen zur Prüfung

Erkrankung während der mündlichen Prüfung muss mit einem amtsärztlichen Attest nachgewiesen werden. Sie erhalten dann einen Nachholtermin zugewiesen.

Die schriftliche Prüfung kann nicht nachgeholt werden.

Versäumen Sie die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, wird dies als nicht bestandene Prüfung gewertet.

Körperbehinderten Personen kann auf Antrag und bei Vorlage eines amtsärztlichen Attests Prüfungserleichterungen gewährt werden. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten kann bis zu einer Stunde verlängert werden. Das amtsärztliche Attest hat die Prüfungsbeeinträchtigung zu benennen. Auch sollte der Amtsarzt die Art des Nachteilsausgleichs bzw. die Dauer der Verlängerung vorschlagen.

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
Für jede Wiederholung müssen Sie jedoch einen erneuten Zulassungsantrag stellen.
Sollten Sie vor oder während der schriftlichen Prüfung Ihren Rücktritt von der Prüfung erklären, so gilt diese als nicht abgelegt. Der Rücktritt hat dann keinen Einfluss auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten.

Bestellung

Nach bestandener Prüfung oder nach Befreiung von der Prüfung können sie sich als Steuerberater(in) bestellen lassen.
Die Bestellung erfolgt auf Antrag ebenfalls durch die zuständige Steuerberaterkammer.